



Aktuelle Ergänzungen zum Taschenbuch

Alleinerziehend - Tipps und Informationen. 22. überarbeitete Auflage 2016

Höherer Kindesunterhalt ab Januar 2017

Ab Januar 2017 gelten höhere Kindesunterhaltsbeträge. Diese sind in der unten abgebildeten aktuellen Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt“) festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt.

Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres unterhaltsberechtigten Kindes überprüfen, ob Sie ab Januar 2017 die höheren Unterhaltsbeträge für Ihr Kind bekommen. Besteht ein dynamischer Unterhaltstitel, erhöht sich der Anspruch automatisch, wenn wie jetzt die Sätze der Düsseldorfer Tabelle angehoben werden.

Wenn Sie keinen dynamischen Unterhaltstitel besitzen, sollten Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil zum nächstmöglichen Zeitpunkt auffordern, den aktuellen höheren Unterhalt zu zahlen, denn dieser kann nicht nachträglich geltend gemacht werden. Gibt es Schwierigkeiten bei der Unterhaltsrealisierung, können Sie Unterstützung durch eine Beistandschaft des Jugendamtes oder einen Anwalt/eine Anwältin suchen.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2017						
Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)						
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100
2.	1.501 – 1.900	360	413	483	554	105
3.	1.901 – 2.300	377	433	506	580	110
4.	2.301 – 2.700	394	452	529	607	115
5.	2.701 – 3.100	411	472	552	633	120
6.	3.101 – 3.500	438	504	589	675	128
7.	3.501 – 3.900	466	535	626	717	136
8.	3.901 – 4.300	493	566	663	759	144
9.	4.301 – 4.700	520	598	700	802	152
10.	4.701 – 5.100	548	629	736	844	160
ab 5.101		nach den Umständen des Falles				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2017						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	246	297	364	335	100
2.	1.501 – 1.900	264	317	387	362	105
3.	1.901 – 2.300	281	337	410	388	110
4.	2.301 – 2.700	298	356	433	415	115
5.	2.701 – 3.100	315	376	456	441	120
6.	3.101 – 3.500	342	408	493	483	128
7.	3.501 – 3.900	370	439	530	525	136
8.	3.901 – 4.300	397	470	567	567	144
9.	4.301 – 4.700	424	502	604	610	152
10.	4.701 – 5.100	452	533	640	652	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld ab dem 01.01.2017 192 Euro.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle erfolgt voraussichtlich zum 01.01.2018. Dann wird auch die Tabelle für die Zahlbeträge neu berechnet. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter:

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Höhere Unterhaltsvorschussleistungen ab Januar 2017 und Reform Unterhaltsvorschuss rückwirkend zum 1. Juli

Bedingt durch den Anstieg des Existenzminimums und damit des Mindestunterhalts, an den auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses gekoppelt ist, steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2017 für Kinder bis zum sechsten Geburtstag auf 150 Euro und für Kinder bis zum zwölften Geburtstag auf 201 Euro.

Rückwirkend zum 1. Juli 2017 haben auch Kinder von 12 bis 17 Jahren Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss für Kinder von 12 bis 17 Jahren beträgt 268 Euro. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich.

Ansprüche aufgrund der Reform sollten Sie durch einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss bis spätestens 30. September 2017 geltend machen; halten Sie diese Frist ein, kann Unterhaltsvorschuss rückwirkend zum 1. Juli bewilligt werden.

Bei Antragstellung ab Oktober 2017 ist eine rückwirkende Bewilligung nur noch für längstens einen Monat möglich, und das auch nur dann, wenn Sie bereits Bemühungen unternommen haben, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Zahlungen zu veranlassen.

Die Höchstbezugsdauer von längstens 6 Jahren wurde mit der Reform abgeschafft. Wenn die übrigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, kann Unterhaltsvorschuss nun durchgehend von der Geburt bis zum 18. Geburtstag des Kindes bezogen werden.

Die Bearbeitung neuer Anträge kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis der Unterhaltsvorschuss bei Ihnen ankommt, darf man Ihnen keine Sozialleistungen kürzen. Das bedeutet auch, dass die Familienkassen nur bereits bewilligten Unterhaltsvorschuss beim Kinderzuschlag anrechnen dürfen. Ebenso dürfen die Wohngeldbehörden nur bereits bewilligten Unterhaltsvorschuss bei der Berechnung des Wohngelds berücksichtigen.

Weitergehende Informationen zum Ausbau des Unterhaltsvorschusses finden Sie auf www.familien-wegweiser.de unter dem Stichwort „Unterhaltsvorschuss“.

Mehr Kindergeld und höherer Kinderfreibetrag ab Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 192 Euro, für das dritte Kind 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 223 Euro. Der Kinderfreibetrag wird für 2017 um 108 Euro auf 4.716 Euro angehoben.

Kinderzuschlag ab Januar 2017

Alleinerziehende, die für sich, aber nicht für ihre Kinder den Lebensunterhalt jenseits von SGB II Leistungen sichern können, haben Anspruch auf den Kinderzuschlag. Seit dem 1. Januar 2017 beträgt dieser 170 Euro. Kindesunterhalt sowie Unterhaltsvorschuss werden weiterhin darauf angerechnet.

Grundsicherung: Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2017

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	409 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	237 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	291 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	311 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	327 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	49,08 Euro
2	24	98,16 Euro
3	36	147,24 Euro
4	48	196,32 Euro
5	60	245,40 Euro
Sonderregeln		
1 Kind unter 7 Jahren	36	147,24 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	147,24 Euro

Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenkasse für Waisen

Mit dem E-Health-Gesetz von 2015 wurde für Bezieher/innen von Waisenrenten eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschaffen. Dies gilt für Waisen, die eine Leistung von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten. Auch bisher privat versicherte Waisenrentner/-innen, die alternativ über den verbliebenen Elternteil, über Großeltern oder Pflegeeltern in der GKV familienversichert sein könnten, können profitieren.

Bei den Waisen, die Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen beziehen, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen vorliegen, damit die Waise aus ihrer Rente künftig keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen muss: so muss Anspruch auf eine der Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) vergleichbare Leistung gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestehen, der verstorbene Elternteil muss zuletzt abhängig beschäftigt gewesen sein und in der zuletzt ausgeübten Beschäftigung muss eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der GRV vorgelegen haben.

Die Versorgungseinrichtungen müssen von sich aus prüfen (bei Bestandsrentner/innen und bei Neuansprüchen) ob eine beitragsfreie Mitversicherung für die betroffenen Kinder ab Januar 2017 möglich ist und das Ergebnis den Krankenkassen melden.

Waisen, die Renten aus betrieblicher Altersvorsorge beziehen oder privat krankenversichert sind, müssen weiterhin Beiträge in die GKV zahlen.

Digitales Informationstool Familienleistungen

Das Bundesfamilienministerium stellt im Internet ein neues Informationstool bereit, mit dessen Hilfe Sie durch Eingabe von nur wenigen Angaben herausfinden können, welche Familienleistungen oder Unterstützungsangebote für Sie potentiell in Frage kommen und wo und wie Sie diese beantragen können. Sie finden es unter:

www.infotool-familie.de

Stand: September 2017

www.vamv.de
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband